

## Einleitung und Gang der Untersuchung

---

Versicherungen sind heutzutage aus dem Wirtschafts- und Alltagsleben nicht mehr wegzudenken: Im Jahr 2018 wurden in Österreich Prämien in Höhe von über € 17,3 Milliarden verrechnet und über 7,2 Millionen Schadens- und Leistungsfälle registriert.<sup>1</sup> Nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl an gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen<sup>2</sup> kommt jeder Rechtsunterworfene mit dieser Thematik in Berührung. Man denke nur an die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (im Folgenden KH-Versicherung), mit der sich jeder Fahrzeughalter zwangsläufig befassen muss.<sup>3</sup> Bestimmte Versicherungsarten wie etwa die Haushaltsversicherung<sup>4</sup> genießen hohe Akzeptanz und sind ungeachtet ihres fakultativen Charakters „Massenversicherungen“.

Aufgrund der hohen Anzahl an Versicherungsverträgen kann es nicht weiter verwundern, dass dieses Geschäftsfeld ein gewisses Konfliktpotential mit sich bringt. So herrscht einerseits innerhalb der Versichertengemeinschaft oft eine gewisse Skepsis, bei Vertragsabschlüssen nicht gut beraten zu sein bzw im „Kleingedruckten“ Wesentliches zu übersehen. Andererseits trägt der Versicherer (im Folgenden VR) immer das Risiko, dass der Versicherungsnehmer<sup>5</sup> (im Folgenden VN) ungerechtfertigte Ansprüche stellen bzw einen Schadenfall vortäuschen könnte. Häufig kommt es natürlich vor, dass beim VR gemeldete Ereignisse nicht unter das versicherte Risiko fallen, aus bestimmten anderen Gründen eine Leistungspflicht nicht gegeben oder diese zumindest zweifelhaft ist. In solchen Fällen wird der VR (zunächst) seine Leistung verweigern. Diese **sogenannte Deckungsablehnung des VR** ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Im Versicherungsvertragsrecht<sup>6</sup> sind in diesem Zusammenhang einige Besonderheiten zu beachten, die umfassend untersucht werden. Ein kurzer historischer Überblick (*Kapitel A*) soll dabei das Verständnis für die heutige

---

1 VVO, Jahresbericht 2018, 105.

2 *Hinteregger* in FS Reischauer 507 ff mit einer umfassenden Aufzählung.

3 §§ 36 lit d, 59, 62 KFG 1967.

4 S *Rubin* in *Koban/Rubin/Vonkilch* 85.

5 Zum Versicherten s insb S 19 f.

6 Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit diesem. Daher ist auch der hier verwendete Begriff „Versicherungsrecht“ eng zu verstehen und meint „Versicherungsvertrags-

Rechtslage erleichtern und insbesondere die nach wie vor bestehenden Parallelen zum deutschen Recht aufzeigen.

Sedes materiae der Deckungsablehnung des VR ist § 12 VersVG im Bereich der „Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige“. Die Bestimmung regelt in den Abs 1 und 2 die Verjährung im VersVG, welche in *Kapitel B* beleuchtet wird. Dabei fallen im Vergleich zum sonstigen Privatrecht einige besondere Anordnungen auf: Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag läuft erst nach einer Stellungnahme des VR als Schuldner (fort). Die Fälligkeit der VR-Leistung hängt von dessen vorheriger Prüfung ab. § 12 Abs 3 VersVG räumt dem VR die Möglichkeit ein, eine **sogenannte qualifizierte Deckungsablehnung** zu erklären. Erfüllt der VR bestimmte inhaltliche Anforderungen, kann er nach Ablauf einer einjährigen Frist von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Nach einer Prüfung des Anwendungsbereichs und ihrer Erfordernisse (*Kapitel C*) werden die Einordnung und die Wahrung der Frist behandelt sowie eine rechtspolitische Stellungnahme abgegeben (*Kapitel G*).

Ein wesentliches Anliegen der Gesetzgeber im Versicherungsvertragsrecht war seit jeher der Kundenschutz: Vor allem die VersVG-Novelle 1994 steht unter diesem Zeichen. Mit ihr wurde durch die Begründungspflicht eine neue Anforderung an die Deckungsablehnung eingeführt. Diesem Erfordernis ist *Kapitel D* gewidmet, wobei insbesondere die Vertragspositionen von VR und VN untersucht werden. In *Kapitel E* wird die Frage behandelt, in welcher Sprache Deckungsentscheidungen gegenüber der deutschen Sprache unkundigen VN zu verfassen sind.

Der VR hat zwar grundsätzlich ausreichend Zeit, eine Prüfung des (vermeintlichen) Versicherungsfalles vorzunehmen. Da dieses Ereignis in aller Regel in der Sphäre des VN stattfindet, können maßgebliche Umstände für die Frage der Leistungspflicht offen bleiben. In *Kapitel F* wird zunächst untersucht, wann sich der VR im subjektiven Verzug befindet. Im Zusammenhang mit Deckungsablehnungen wurde immer wieder thematisiert, ob und unter welchen Voraussetzungen der VR schadenersatzpflichtig werden kann, wenn er seinen Standpunkt nicht offenlegt oder nicht korrekt mitteilt. Dafür wird eine Lösung vorgeschlagen, wobei die prozessuale Vorgehensweise besonders berücksichtigt wird.

*Kapitel H* widmet sich Besonderheiten in der Haftpflichtversicherung, die sich vor allem durch die Involvierung des geschädigten Dritten ergeben. Neben der Behandlung der grundsätzlichen Verjährungsfrage werden schließlich einige ausgewählte Aspekte beleuchtet.

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zu dem praktisch so relevanten Versicherungsvertragsrecht leisten.

---

recht“. Relevante Aspekte des Versicherungsaufsichtsrechts werden im jeweiligen Kontext behandelt.

# A. Die Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts

---

## I. Historische Grundlagen

Die Idee hinter der Versicherung ist bereits in der **Antike**<sup>7</sup> erkennbar: Die wirtschaftliche Gefahr, die einem Einzelnen durch ein ungewisses Ereignis droht, wird durch den Zusammenschluss Gleichgefährdeter aufgeteilt. Der von dieser Bedrohung Betroffene erhält Gemeinschaftsmittel. Aus Beobachtungen erlangte man die Erkenntnis, dass sich die wirtschaftliche Gefahr in einem gewissen Zeitraum nur an einer bestimmten Anzahl an Gefahrgenossen verwirklicht.<sup>8</sup> Mit Ausnahmen von einigen Versicherungszweigen (vor allem See-<sup>9</sup> und Feuerversicherung<sup>10</sup>) war in der **vorindustriellen Zeit** die Bedeutung der Versicherung im modernen Sinn noch gering, da in den ständischen Agrarstaaten kaum ein Bedürfnis danach vorhanden war.<sup>11</sup> Außerdem fehlte bis ins 16. Jahrhundert aus rechtlicher Sicht das Anspruchsdenken als Grundlage für einen Rechtsanspruch auf eine Versicherungsleistung.<sup>12</sup> Die Redaktoren des **ABGB** irrten sich über die Bedeutung des Versicherungsgeschäfts noch weitgehend. Die rudimentäre Regelung (§§ 1288–1292 ABGB)

---

7 *Ebel*, *VersArch* 1959, 279 nennt etwa das *foenus nauticum* (Seedarlehen) der Römer als „Primitivform“ der Seeversicherung; zu diesem Darlehentyp s auch *Ehrenberg*, *Versicherungsrecht* I 27f, 36; *Bruck*, *Privatversicherungsrecht* 3f; *Büchner*, *VersArch* 1957, 1; *dens* in *FG Möller* 121.

8 *A. Ehrenzweig*, *Versicherungsvertragsrecht* 1; so auch *Ehrenberg*, *Versicherungsrecht* I 25f.

9 Dazu näher *Büchner*, *VersArch* 1957, 4f; *ders* in *FG Möller* 115.

10 Zu den Vorläufern der heutigen Feuerversicherung s *Büchner*, *VersArch* 1957, 6ff.

11 *Neugebauer*, *Versicherungsrecht* 11; allerdings gab es bereits im Mittelalter Zusammenschlüsse mit Versicherungscharakter (Genossenschaften zur gegenseitigen Hilfe bei Feuersbrünsten und Viehverlust, Zünfte und Gilden) s *Ebel*, *VersArch* 1959, 280; *Büchner*, *VersArch* 1957, 3f; *dens* in *FG Möller* 123; *Göttlicher* in *FS Schwab* 187.

12 *Ebel*, *VersArch* 1959, 280f; idS auch *Büchner* in *FG Möller* 126f, der allerdings darauf hinweist, dass teilweise bereits eine echte Rechtspflicht vorhanden gewesen sei; vgl auch *Ehrenberg*, *Versicherungsrecht* I 35, nach dem die Unterstützungspflicht zu dieser Zeit rein auf genossenschaftlicher Grundlage beruhte.

reiche aus, da dieser Vertragstyp im Vergleich zu anderen „bei weitem am seltensten geschlossen“ werde.<sup>13</sup> Da der Versicherungsvertrag aber ein Handelsgeschäft sei, sollte eine Regelung in einer geplanten, späteren Kodifikation (Handelsgesetz) erfolgen.<sup>14</sup> Die Teilkodifikation des Versicherungsvertragsrechts im ABGB war aber nicht geeignet, mit den Entwicklungen des 19. Jahrhunderts mitzuhalten.<sup>15</sup> Sie spielte bereits damals theoretisch und praktisch keine Rolle.<sup>16</sup>

Der Aufschwung der modernen Versicherung begann im 19. Jahrhundert mit dem **industriellen Zeitalter**<sup>17</sup> und dessen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen.<sup>18</sup> Außerdem wurden im deutschsprachigen Raum die fortgeschrittenen versicherungstechnischen Erfahrungen anderer Länder – insbesondere jene Englands und Frankreichs – rezipiert.<sup>19</sup> In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts entwickelte sich das Versicherungswesen zu einem Massengeschäft.<sup>20</sup> Durch die Erkenntnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung konnte sich die Versicherungsmathematik entwickeln;<sup>21</sup> Gefahren aus der Umwelt wurden durch technische und durch rechtliche Mittel beherrschbar.<sup>22</sup> Die verbesserten Grundlagen der Versicherungstechnik führten zur Bildung von Versicherungsgesellschaften. Mit diesem Wandel gewannen die **AVB** an Bedeutung und schufen nicht nur Erleichterungen für die Praxis, sondern brachten auch materielle Änderungen im Versicherungswesen.<sup>23</sup> Erst durch die AVB wurde das Massengeschäft beherrschbar.<sup>24</sup> Die zunächst als „Hausbedingungen“ der jeweiligen Gesellschaft und später als „Verbandsbedingungen“ ausgestalteten Klauseln ermöglichten nicht nur eine präzise Umschreibung des versicherten Risikos, sondern enthielten in Ermangelung

---

13 *Ofner*, Ur-Entwurf II 166. Der Aufschwung des Versicherungswesens war zu Beginn des 19. Jahrhunderts „nur prophetisch zu ahnen“, aber kaum vorauszusagen (*Ebel*, *VersArch* 1959, 283). Damit befanden sich die Redaktoren mit ihrer Einschätzung durchaus auf dem damaligen Meinungsstand.

14 *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 405 mwN.

15 *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 409.

16 *P. Koch* in FS R. Schmidt 314 („noch unbrauchbarer als manche Zwischenentwürfe“); *Göttlicher* in FS Schwebler 194 („höchst dürftige Regelung“); *Neugebauer*, *Versicherungsrecht* 38. Heute wird auf eine Kommentierung dieser Bestimmungen weitgehend verzichtet, s nur *Stefula* in Klang<sup>3</sup> §§ 1287–1292 Rz 3.

17 *Büchner*, *VersArch* 1957, 13; *Reichert-Facilides* in FG Mayerhofer 181.

18 *Neugebauer*, *Versicherungsrecht* 22.

19 Ausführlich *Neugebauer*, *Versicherungsrecht* 15 ff, 19 f, 23 ff; s auch *Göttlicher* in FS Schwebler 189.

20 *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 409; *Ertl*, RZ 1973, 113.

21 *Ehrenberg*, *Versicherungsrecht* I 32; zu den Wegbereitern dieser Grundlage im Einzelnen *Büchner*, *VersArch* 1957, 11 f.

22 *Reichert-Facilides*, *RabelsZ* 34 (1970) 513.

23 *Dreher*, *Versicherung* 15 ff.

24 *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 410.

gesetzlicher Regelungen umfangreiche Bestimmungen zum Versicherungsverhältnis und darüber hinaus.<sup>25</sup> Sie waren daher nicht nur Gesetzesergänzend, sondern Gesetzesvertretend.<sup>26</sup> *Ehrenberg*<sup>27</sup> formuliert im ausgehenden 19. Jahrhundert plastisch, dass die AVB das Gesetzbuch von den Tischen der Gerichtshöfe verdrängen würden. Die quasi-gesetzliche Stellung der AVB wurde in Österreich durch die Einführung des **Versicherungsregulativs** von 1880<sup>28</sup> verstärkt, dessen § 9<sup>29</sup> die Versicherungsbedingungen einer behördlichen Genehmigungspflicht unterwirft.<sup>30</sup> Die erstmalige Verwendung bedurfte ebenso einer (präventiven) Kontrolle wie jede nachträgliche Änderung der Bedingungen. Im Interesse der Versicherten bestand die Möglichkeit, auf die Vertragsgestaltung durch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen unmittelbar Einfluss zu nehmen. Damit sollte auch das Versagen der Vertragsgesetzgebung kompensiert werden.<sup>31</sup>

Die **Vertragsfreiheit** spielte in der Praxis wegen der überragenden Stellung der VR **keine Rolle**. Versicherungsverträge wurden auf der Grundlage von AVB abgeschlossen, auf die VN keinen Einfluss hatten.<sup>32</sup> Es ist nicht überraschend, dass VR diese Bedingungen einseitig zu ihrem Vorteil gestaltet haben.<sup>33</sup> Strenge Bedingungen wurden mit dem Verweis auf (potentiell) unredliches Verhalten des VN gerechtfertigt.<sup>34</sup> Die VR müssten sich gegen alle möglichen Arten des Versicherungsbetruges schützen. In „normalen“ Versicherungsfällen zeige man sich ohnehin kulant, so dass dem redlichen VN strenge Bedingungen nicht schaden würden. Zunächst dürfte diese Vor-

25 *Dreher*, Versicherung 22f.

26 *Neugebauer*, Versicherungsrecht 132.

27 Versicherungsrecht I 25.

28 Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, womit Bestimmungen für die Concessionierung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten kundgemacht werden RGBl 1880/110.

29 „Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingungen jeder Versicherungsanstalt, welche den von derselben geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zu Grunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Änderung der allgemeinen Bedingungen. Durch den Bestand solcher genehmigter Versicherungsbedingungen wird nicht ausgeschlossen, dass seitens einer Versicherungsanstalt einzelne Versicherungsverträge unter besonderen Bedingungen geschlossen werden. Bei gegenseitigen Versicherungsanstalten haben die allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Bestandtheil der Statuten zu bilden.“

30 *Göttlicher* in FS Schwabler 195; *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 410f. So stellt *Ertl* (RZ 1973, 61) fest, dass ein Großteil der VN AVB nicht als Vertragsbestandteil, sondern als „irgendwelche hoheitliche Akte“ sehe.

31 *Ogris* in Versicherungsgeschichte Österreichs II 60.

32 *Ogris* in Versicherungsgeschichte Österreichs II 92.

33 *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 79f; *A. Ehrenzweig*, Versicherungsvertragsrecht 11; *Riedler*, Prämienzahlungsverzug 20; *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 411.

34 S auch *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 30, 80.

gehensweise zu billigen Ergebnissen geführt haben, da VN vertragliche Leistungen einerseits als wohlthätige Zuwendungen empfanden und andererseits die strengen AVB für sich als redliche Vertragspartner als irrelevant erachteten.<sup>35</sup>

Die „Aufsichtsbehörde“ war wegen Überforderung nicht in der Lage, die vielfach beklagten **Misstände** („Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten“) wirksam zu bekämpfen. Zum einen fehlten juristische Grundlagen wie entsprechende Ausbildung und klare Judikatur. Zum anderen war die Fülle an Versicherungsbedingungen rein faktisch nicht zu bewältigen. Ein gewisser Genehmigungsautomatismus dürfte sich eingestellt haben.<sup>36</sup>

Die von „Gnade vor Recht“ beherrschte Praxis konnte freilich keine dauerhafte Lösung sein. Bei strenger Anwendung der AVB konnte kaum mit einer Leistung gerechnet werden.<sup>37</sup> Mangels gesetzlicher Regelungen war es für die Rsp<sup>38</sup> schwierig, Korrekturen vorzunehmen.<sup>39</sup> Sie bewegte sich auf einem schmalen Grat: bei strenger Anwendung der AVB wurde ihr von der einen Seite VR-Affinität vorgeworfen, bei Korrektur über Rechtsfiguren wie Treu und Glauben oder § 915 ABGB „Gefälligkeitsjurisprudenz“. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit und andere Faktoren ließen neben den (potentiellen) VN auch die Versicherungswirtschaft gesetzliche Regelungen fordern.<sup>40</sup>

## II. Die legislatorischen Entwicklungen

Nachdem die Notwendigkeit für gesetzgeberische Aktivitäten erkannt worden war, wurden im auslaufenden 19. Jahrhundert erste Entwürfe<sup>41</sup> ausge-

---

35 Zu alldem *Ogris* in Versicherungsgeschichte Österreichs II 95 ff; zum Charakter als „Wohltat“ auch *Göttlicher* in FS Schwebler 194.

36 *Ogris* in Versicherungsgeschichte Österreichs II 61 u insb 100 f.

37 In den AVB war bereits bei schuldloser Obliegenheitsverletzung der Anspruchsverlust vorgesehen, s *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 80 („jede Verletzung [...] bei kürzester Fristbestimmung“); *Göttlicher* in FS Schwebler 194.

38 Deren Erkenntnisse freilich dennoch wichtig waren, s *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 45.

39 *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 81 f: Eine (korrekte) Auslegung der Bedingungen könne nur bedingt Abhilfe schaffen.

40 *Ogris* in Versicherungsgeschichte Österreichs II 131 f; dieser Befund spiegelt sich auch in VVG-E 1903, 45 ff und schließlich auch in Begr VVG-E, RT-Drucks Nr 364, 12. LP 1. Sess 1907, 1 ff wider; s für Österreich auch JAB 1177 BlgAH 20. Sess 1911, 3; idS bereits *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 83 u *Georgii*, Haftpflichtversicherung 4. S auch *Ertl*, RZ 1973, 113.

41 Für Österreich etwa der im Auftrag des Justizministeriums von *v. Sonnenfels* 1870 ausgearbeitete Entwurf eines „Gesetzes vom ... womit Bestimmungen über den Versicherungsvertrag mit Ausnahme der See-Assekuranz erlassen werden“. Einige Jahre später wurde der „Entwurf eines österreichischen Versicherungsgesetzes“ vom Fach-

arbeitet. Daraus entstand jedoch kein Gesetz, so dass die ersten Bestrebungen als gescheitert zu qualifizieren sind. So wurde dem Versicherungsrecht zu dieser Zeit der „unfertigste Eindruck“ aller größeren Privatrechtsgebiete beschieden.<sup>42</sup>

Die späteren versicherungsvertraglichen Gesetze wurden häufig als „**Konsumentenschutzgesetz**“ gelobt.<sup>43</sup> Dies ist auf den ersten Blick zutreffend, da zugunsten des VN halbzwingende Bestimmungen geschaffen wurden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass das Ausgangsniveau durch die zuvor skizzierte Bedingungspraxis ein besonders niedriges war.<sup>44</sup> Der Zweck vieler gesetzlicher Bestimmungen wird nur dann klar, wenn man sich vor Augen führt, dass die frühen AVB heute nicht mehr rechtfertigbare Bestimmungen zulasten des VN enthielten.<sup>45</sup>

## 1. Das deutsche VVG 1908

Ende des 19. Jahrhunderts begannen im Deutschen Reich die Vorarbeiten für die Kodifizierung des Versicherungsvertragsrechts.<sup>46</sup> 1903 wurde schließlich der **erste amtliche Entwurf** mit Motiven<sup>47</sup> aufgestellt und veröffentlicht. Die Vertragsfreiheit wurde durch halbzwingende Bestimmungen zugunsten des VN eingeschränkt. Es wurden aber auch rein dispositive Normen geschaffen. Da sich das Versicherungswesen weiterhin in Entwicklung befand, wurden zu zahlreiche zwingende Vorschriften als störend gesehen. Bei zu strengen AVB würde ohnehin die Aufsichtsbehörde einschreiten.<sup>48</sup> Nach diesem Ent-

---

verein österreichisch-ungarischer Assekuradeure 1889 vorgelegt (*Duvinage*, Vorgeschichte und Entstehung 74 f). Im damaligen Deutschen Reich sollte das Versicherungsvertragsrecht nicht im BGB, sondern im zu revidierenden HGB geregelt werden. Davon nahm man schließlich Abstand. Auch ein von *Otto Bähr* 1883 im Auftrag des Reichsjustizamtes ausgearbeiteter Entwurf fand keine entscheidende Beachtung (zu alldem *Duvinage*, Vorgeschichte und Entstehung 45 ff).

42 *Ehrenberg*, Versicherungsrecht I 41.

43 Etwa *Reichert-Facilides* in FS R. Schmidt 1025; *Hübner*, VersR 1978, 981; diff *Wörner*, SächsArch 1903, 549 f (zum VVG 1903); *Georgii*, Haftpflichtversicherung 6: teilweise überbetonter „Schutz des wirtschaftlich Schwächeren“.

44 Vgl *Heiss/Loacker* in FS ABGB I 415 f: inhaltlich geben die Regelungen häufig bloß den Stand der Versicherungstechnik des 19. Jahrhunderts wieder.

45 Zu diesem Aspekt bei § 12 Abs 3 s S 263.

46 Ein erster Teilentwurf über allgemeine Vorschriften wurde 1899 erarbeitet, ein Vorentwurf im Reichsjustizamt 1902 wurde fertiggestellt (*Duvinage*, Vorgeschichte und Entstehung 77, 80 ff); s auch *P. Koch* in FS R. Schmidt 321 f.

47 Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag nebst den Entwürfen eines zugehörigen Einführungsgesetzes und eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung. Ausgestellt im Reichsjustizamte. Amtliche Ausgabe (1903), kurz zitiert als VVG-E 1903.

48 VVG-E 1903, 50 f. S dazu *Bruck*, Privatversicherungsrecht 20.



wurf erfolgten weitere Beratungen und Bearbeitungen.<sup>49</sup> Das deutsche VVG 1908<sup>50</sup> trat am 1. 1. 1910 in Kraft.<sup>51</sup>

## 2. Die österreichische Versicherungsordnung und das VersVG 1917

Nach den gescheiterten Vorhaben<sup>52</sup> und der Veröffentlichung eines Vorentwurfs 1905 entstand schließlich der **Entwurf zu einem Gesetz über den Versicherungsvertrag**.<sup>53</sup> Dieser wurde am 19. Dezember 1907 dem Herrenhaus vorgelegt.<sup>54</sup> In den umfangreichen Motiven<sup>55</sup> wurden unter anderem die einseitigen AVB als problematisch empfunden, wogegen die Beschränkung der Vertragsfreiheit Abhilfe schaffen sollte.<sup>56</sup> Der Justizausschuss hebt in seinem Bericht<sup>57</sup> hervor, dass die inzwischen in Kraft getretenen deutschen und schweizerischen Vorschriften zu Recht Berücksichtigung gefunden haben.

Dem VersVG 1917<sup>58</sup> ging eine lange Redaktionsgeschichte voraus. Die endgültige Gesetzwerdung wurde durch innenpolitische Verhältnisse verzögert. Inzwischen hatte sich die Rsp aber auf einzelne Bestimmungen der Entwürfe bereits berufen. Die Regierung musste sich zu einer vorläufigen Inkraftsetzung entschließen.<sup>59</sup> Die **Versicherungsordnung**<sup>60</sup> erlangte bereits

---

49 Am 28. November 1905 wurde der vom Bundesrat abgeänderte Entwurf dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorgelegt (RT-Drucks 1905/22). Nach Berichten der VIII. Kommission (Verh RT 12. LP 1. Sess zu Nr 364 [Anl II] bis 470 [1907] 1993–2125) wurde am 29. April 1907 der abgeänderte Entwurf (Verh RT 1907 Bd 241 Nr 364) mit umfassender Begründung (Begr VVG-E, RT-Drucks Nr 364, 12. LP 1. Sess 1907) vorgelegt. Durch die Behandlung der XII. Kommission (RT-Drucks 1908/626) erfolgten keine großen Änderungen.

50 DRGBl 1908, 263.

51 Art 1 EGVVG dRGBl 1908, 305.

52 S FN 41.

53 A. Ehrenzweig, VersVG 1917 XIV.

54 30 BlgHH 18. Sess 1907.

55 30 BlgHH 18. Sess 1907, 51 ff.

56 Zust zu diesem letzten Aspekt auch der Bericht der vereinigten volkswirtschaftlichen und juristischen Kommission (21 BlgHH 20. Sess 1909, 1 f): Aufgrund der ungleichen Lage der Vertragspartner könne aus Gerechtigkeitsforderungen die Vertragsfreiheit nicht unbeschränkt zu Geltung kommen. Die Versicherungsgesellschaften würden in den Vertragsbedingungen aber nicht nur ihre berechtigten Interessen wahrnehmen, sondern ihre Übermacht auch dazu missbrauchen, „um auch solche Vertragsbedingungen aufzustellen, hinter denen sie sich leicht verschanzen konnten, wenn sie nach Eintritt des Versicherungsfalles die Lust verspürten, ihre Verpflichtung, dem Versicherungsnehmer nunmehr Entschädigung zu leisten, zu nichte zu machen“.

57 1177 BlgAH 20. Sess 1911, 3.

58 Gesetz vom 23. Dezember 1917 über den Versicherungsvertrag RGBl 1917/501.

59 Erläut Versicherungsordnung 5 ff.

60 Kaiserliche Verordnung vom 22.11.1915 betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung) RGBl 1915/343.



am 1. 1. 1916 bzw am 1. 1. 1917 Geltung.<sup>61</sup> Die dazu veröffentlichten Erläuterungen dienen nach ihrem Selbstverständnis als Leitfaden und berücksichtigen die bisherigen Materialien.<sup>62</sup> Für die vorliegende Untersuchung werden in erster Linie diese Erläuterungen herangezogen, sofern nicht früheren oder späteren Materialien besondere Bedeutung zukommt. Das **VersVG 1917** trat schließlich am 1. Jänner 1918 in Kraft.<sup>63</sup>

### 3. „Vereinheitlichung“ der Vorschriften in Österreich und Deutschland

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938<sup>64</sup> und der Bildung des „Reichsgaus Sudetenland“<sup>65</sup> wurde zunächst das **Pflichtversicherungsgesetz** eingeführt und das VVG novelliert<sup>66</sup> (im Folgenden „**VVG-Novelle 1939**“). Mit dieser Novelle wurden einige Regelungen aus dem österreichischen Recht übernommen (betrifft die §§ 6, 35a, 35b, 150 Abs 1 VVG), die Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung geändert (§§ 153, 154 Abs 2, 156 VVG) und Vorschriften über die Pflichthaftpflichtversicherung (§§ 158a–158h VVG) eingeführt. Kurz darauf wurde die sogenannte „**Vereinheitlichungsverordnung 1939**“<sup>67</sup> erlassen, die der Rechtsangleichung zwischen dem „Altreiche“, der „Ostmark“ und „dem Reichsgau Sudetenland“ diene. Dabei wurde nicht bloß das VVG 1908 in allen Gebieten in Kraft gesetzt, man hat auch die bisherigen autonomen Vorschriften miteinander verglichen und jene, die den **Versicherungsnehmerschutz** am besten verwirklichten, als Vorbild für Anpassungen genommen.<sup>68</sup> Die darauffolgenden vier während des Zweiten Weltkriegs erlassenen Verordnungen<sup>69</sup> sind für die vorliegende Untersuchung nicht relevant.

61 Art 1 RGGBl 1915/343 führt die Vorschriften und ihre Zeitpunkte des Inkrafttretens an.

62 Erläut Versicherungsordnung 1.

63 § 167 VersVG 1917.

64 Vgl Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, dRGGBl I 1938, 237.

65 Vgl Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, dRGGBl I 1939, 745.

66 Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 7.11.1939 dRGGBl I 2223.

67 Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts zur Vertragsversicherung. Vom 19. Dezember 1939 dRGGBl I 2443.

68 Begr zur Verordnung 1939, 3.

69 Verordnungen zur Ergänzung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 3. November 1942 dRGGBl I 636 und vom 28. Dezember 1942 dRGGBl I 740; zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1943 dRGGBl I 178; dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 25. Oktober 1944 dRGGBl I 278.